

II-5033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

41.801/11-V6/79

2373/AB

1979-04-23

zu 2376/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Z 2376/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAFNER und Genossen (2376/J) betreffend die Führung einer zentralen Häftlingsevidenz beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 2 Abs 1 Z 6 des Meldegesetzes 1972, BGBl Nr 30/1973, sind Personen nicht zu melden, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Gewahrsam gehalten werden.

Nach § 17 Abs 2 dieses Gesetzes tritt die oben angeführte Bestimmung für den Justizbereich jedoch erst mit Beginn der Führung einer zentralen Häftlingsevidenz in Kraft. Eine Frist für die Errichtung dieser Evidenz ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu 1.:

Eine zentrale Häftlingsevidenz für den Justizbereich besteht derzeit noch nicht. Die Gründe hierfür sind hauptsächlich budgetärer Natur. Für die Einrichtung der zentralen Häftlingsevidenz bietet sich aus Effektivitätsgründen die Verwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage an. Die Einrichtung einer solchen Anlage ausschließlich für diesen Zweck ist nicht wirtschaftlich. Seit etwa zwei Jahren wird jedoch an der Verwirklichung eines Projekts gearbeitet, das den Einsatz einer EDV-Anlage noch im Laufe des Jahres 1979 bei den Einlaufstellen

des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien zum Gegenstand hat. Es ist nun beabsichtigt, diese Anlage zusätzlich auch für die Einrichtung einer zentralen Häftlingsevidenz heranzuziehen. Die Mittel, die für diese zusätzliche Applikation erforderlich sein werden, sind relativ gering.

Zu 2.:

Die Vorarbeiten zu diesem Projekt sind bereits so weit gediehen, daß noch im Frühjahr 1979 an das Subkomitee des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA für den Bundesbereich herangetreten werden kann. Sofern diese Stelle dem Projekt zustimmt, könnte schon im Jahr 1980 ein Probetrieb dahingehend aufgenommen werden, daß zunächst die Daten der Insassen einzelner Justizanstalten eingespeichert werden. Für den Verlauf des Jahres 1981 ist der volle Ausbau auf alle Justizanstalten Österreichs in Aussicht genommen.

20. April 1979

Byoda